http://international.ruw.de

Recht der Internationalen Wirtschaft

RIW

12|2025

Betriebs-Berater International

5.12.2025 | 71. Jg.
Seiten 777–852

DIE ERSTE SEITE

Dr. Constantin Frank-Fahle, **Marcel Trost** und **Andreas Heinrich**
Deutschland und die Vereinigten Arabischen Emirate ohne Doppelbesteuerungsabkommen – Zeit für eine Neubewertung?

AUFSÄTZE

Dr. Dr. Fabian Teichmann
Der EU Cyber Resilience Act – Anforderungen aus strafrechtlicher, Compliance-, produktsicherheitsrechtlicher und Governance-Perspektive im internationalen Kontext | 777

Dr. Thomas Hohe und **Tim Hillerbrand**
§ 35 Abs. 1 HinSchG – Schutzlücke bei der Informationsbeschaffung? Risiken und Unsicherheiten in der Praxis | 785

Associate Prof. Dr. Uğur Tütüncübaşı
„Goldene Pässe" am Goldenen Horn? – Der Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit durch Immobilienkauf und dessen Auswirkungen | 792

Ulrich Weidemann, **Dr. Eva Kettner** und **Dr. Henrik Lay**
Mitarbeiterbeteiligungsprogramme bei Unternehmen | 803

LÄNDERREPORTE

Sebastian Wiendieck und **Peter Stark**
Länderreport VR China | 806

Dr. Gökçe Uzar Schüller
Länderreport Türkei | 811

Dr. Lena Werderitsch
Länderreport Österreich | 816

Markus Schlüter
Länderreport Thailand | 821

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

EuGH: Massenentlassungen – Erfordernis der vorherigen Anzeige der beabsichtigten Massenentlassung bei der zuständigen Behörde – Vereinbarkeit der Anzeige mit den Vorgaben dieser Richtlinie – Wirksamkeit der Entlassung | 826

BGH: Kollagen-Trinkampullen | 832

Fachmedien Recht und Wirtschaft | dfv Mediengruppe | Frankfurt am Main

desarbeitsgerichtes zu kennen und beim Entwurf der Programme zu beachten. Angesichts der potentiell großen finanziellen Auswirkungen werden die Programme nunmehr vermehrt gerichtlich überprüft. Zuletzt hatte das BAG[12] etwa die Einordnung einer ordentlichen Arbeitnehmerkündigung als "Bad Leaver" mit der Folge des vollständigen Anteilsentfalls sowie eine Verfallfrist („Devesting-Phase") die kürzer war als die Ansparphase („Vestings-Phase") für unwirksam erklärt.

Sollen nicht alle Mitarbeiter bedacht werden, so sind die in das Programm einzubeziehenden Mitarbeiter anhand objektiver Kriterien auszuwählen. Der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz verlangt andernfalls vergleichbare Mitarbeiter gleich zu behandeln.[13] Dies gilt nicht nur bei der Frage, wer einen Anspruch aus einem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm erhält, sondern auch bei der Frage, in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen die Beteiligung erfolgt. Denkbar wäre aber etwa, allein die Mitarbeiter bis zu einer bestimmten Hierarchieebene in das Programm einzubeziehen oder die unterschiedlichen Hierarchieebenen mit jeweils anderen Konditionen zu bedenken. Ein ebenfalls anerkanntes Unterscheidungskriterium ist die Festlegung eines Stichtages – etwa die Geltung eines Programms allein für solche Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bei dem Unternehmen begründet worden war. Fehlt es an objektiven Unterscheidungskriterien könnten bislang unbeteiligte Mitarbeiter eine Einbeziehung in das Beteiligungsprogramm oder die Geltung vorteilhafter Regelungen fordern. Zu beachten ist, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz nur gilt, wenn ein generalisierendes Prinzip angewendet wird. Werden dagegen nur mit vereinzelten, besonders wertvollen Mitarbeitern bessere Konditionen im Mitarbeiterprogramm vereinbart, so kann daraus noch kein Anspruch der Masse von Mitarbeitern auf gleiche Leistungen entstehen.

Besteht ein Betriebsrat, so wird dessen Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG eingreifen[14] – dieses gibt ihm ein gleichberechtigtes Mitspracherecht bei Fragen der betrieblichen Vergütungsstruktur. Ein Betriebsrat kann bei der Verteilung zusätzlicher Mittel grundsätzlich mitbestimmen. Seine frühzeitige Einbindung sichert die Umsetzungsfähigkeit zum gewünschten Zeitpunkt. Sollte ein Betriebsrat jedoch nicht bereit sein, die von Unternehmensseite vorgegebenen Bedingungen zu unterstützen, könnte das Unternehmen das Mitarbeiterprogramm insgesamt aber auch ohne Einbeziehung des Betriebsrates aufgeben.

V. Fazit

Wenn ein (zukünftiger) Emittent ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm implementieren will, ist eine frühzeitige Analyse und Planung, insbesondere aus gesellschafts-, arbeits- und steuerrechtlicher Sicht, ratsam. Insgesamt stehen dafür verschiedene Modelle zur Verfügung, die sich in der Praxis bewährt haben, jeweils aber verschiedene Vor- und Nachteile haben.

Ulrich Weidemann
ist Partner bei Heuking in Frankfurt und berät im Corporate/M&A, Private Equity und Capital Markets, und dabei insbesondere auch zu Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen.

Dr. Eva Kettner
ist Partnerin bei Heuking in Hamburg und berät im kollektiven und individuellen Arbeitsrecht und dabei auch zu Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen.

Dr. Henrik Lay
ist Partner bei Heuking in Hamburg und berät im Steuerrecht bei M&A, Private Equity und Venture Capital Transaktionen, und dabei insbesondere auch zu Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen.

12 BAG, Urteil vom 19. 3. 2025, Az. 10 AZR 67/24.
13 Vertieft zum arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz: Maties, in: beck-online.GROSSKOMMENTAR, § 611a BGB Rn. 1543 ff.
14 Zum Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates bei Vergütungsgrundsätzen: Fitting, § 87 BetrVG, Rn. 414 ff.

Länderreporte

Sebastian Wiendieck, Rechtsanwalt, und Peter Stark, Rechtsanwalt, beide Shanghai

Länderreport VR China

I. Rechtspolitischer Hintergrund

China hat sich in den letzten Jahren in atemberaubendem Tempo zu einem globalen Leuchtturm für Innovation und Hochtechnologie entwickelt. In Schlüsselbranchen wie Künstlicher Intelligenz (KI), Elektrofahrzeugen (EV) und Robotik gehört das Land heute zur Weltspitze. Unternehmen und Forschungsinstitute setzen international Maßstäbe, was durch beeindruckende Meilensteine wie die Veröffentlichung von DeepSeek zu Beginn des Jahres unterstrichen wird. Die chinesische Regierung treibt diese Entwicklung mit großem Einsatz und langfristigen Strategien weiter voran, mit dem klaren Ziel, in zukunftsträchtigen Bereichen die globale Marktführerschaft zu übernehmen oder bestehende Lücken zügig zu schließen.

Trotz dieser dynamischen Fortschritte steht die chinesische Gesamtwirtschaft vor einigen Aufgaben, die es zu meistern gilt. Diese sind teilweise auf externe Faktoren zurückzuführen, wie die Turbulenzen im Handelskonflikt mit den USA. Die Ankündigungen neuer Zölle führte zwar kurzfristig zu einem Exportboom, da Aufträge vorgezogen wurden, und es wurden kreative Wege wie die Umleitung von Exporten über Drittstaaten gefunden. Insgesamt zeigt sich hier jedoch die anhaltende Abhängigkeit der Wirtschaft vom Export.

Neben den externen Faktoren spielen bei den derzeitigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten auch interne Faktoren eine Rolle. Zu nennen sind hier vor allem weiter bestehende Überkapazitäten in einigen Wirtschaftssektoren als auch eine schwache Binnennachfrage. Für letztere gibt es viele Gründe, die in ihrem Zusammenspiel die Problematik potenzieren. Ein Hauptgrund ist der weiterhin schwache Arbeitsmarkt. Die Jugendarbeitslosigkeit bleibt trotz statistischer Änderungen hoch. Selbst viele Hochschulabsolventen finden keinen angemessenen Arbeitsplatz. Zugleich wurde das Rentenalter erhöht, wobei auf dem Arbeitsmarkt eine starke Altersdiskriminierung besteht. Wer älter als 35 Jahre ist, gilt oft bereits als zu alt. Selbst im öffentlichen Sektor gab es eine solche Altersbegrenzung für die Einstellungsprüfung, die erst kürzlich auf 38 Jahre angehoben wurde. Zudem sind die sozialen Sicherungssysteme in China schwach ausgebaut. Auch wenn es zuletzt etwas stiller geworden ist, ist die Immobilienkrise längst nicht ausgestanden. Nach wie vor müssen viele Wohnungseigentümer eine Wertminderung ihrer Immobilien hinnehmen. Hinzu kommt die Überalterung der Bevölkerung. Immer weniger junge Menschen müssen in einem sehr herausfordernden Arbeitsmarkt immer mehr ältere Menschen versorgen. Kurzum: Die chinesische Bevölkerung hält ihr Geld zusammen und verzichtet auf Anschaffungen oder verschiebt diese.

Die schwache Binnennachfrage führte zu teilweise ruinösen Preiskämpfen, von denen beispielsweise die Automobilindustrie, aber auch andere Branchen wie Lieferdienste betroffen waren. Die Margen sanken auf ein Niveau, das es den Unternehmen kaum noch erlaubte, aus-reichend in Forschung und Entwicklung zu investieren. Der verstärkte Wettbewerb führte zudem zu einer erheblichen Zunahme unlauterer Wettbewerbsmethoden. Die Immobilienkrise beraubt die Kommunen hingegen einer ihrer wichtigsten Einnahmequellen: die Veräußerung von Land für Immobilienprojekte, an denen derzeit aufgrund mangelnder Profitabilität wenig Interesse besteht. Daneben besteht eine bedrohliche Schuldenlage: Neben offiziellen Krediten haben viele Kommunen Gelder über spezielle rechtliche Konstruktionen aufgenommen. Die Bedienung dieser Verbindlichkeiten wird für viele Kommunen problematisch.

Die chinesische Regierung sieht sich somit einer komplexen Problematik gegenüber. Im Handelskonflikt werden Gegenzölle verhängt (und auch wieder aufgehoben). Daneben haben sich Exportkontrollen für bestimmte Waren, insbesondere für Seltene Erden, zu einem wichtigen Instrument entwickelt. Zudem versucht die chinesische Regierung, nachteilige Handelsverträge von Drittländern mit den USA auf diplomatischem Weg zu verhindern oder zumindest abzuschwächen.

Darüber hinaus bemüht sich China, seine Abhängigkeiten in Schlüsselindustrien wie Künstlicher Intelligenz, Robotik, Halbleitern, Batterien und Mikrochips zu reduzieren bzw. seine Vorreiterstellung weiter auszubauen. In Bezug auf die Binnenwirtschaft liegt der Fokus auf Maßnahmen gegen destruktiven Wettbewerb, der Anpassung von Wettbewerbsregeln und der Stärkung der Binnennachfrage. Viele dieser Maßnahmen wirken jedoch nur kurzfristig und bekämpfen eher die Symptome als die Ursachen der Krise.

Abschließend lässt sich festhalten, dass sich China keineswegs von ausländischen Investitionen abwendet, sondern in zahlreichen Zukunftsbranchen gezielt auf internationales Know-how angewiesen ist. Gerade in Bereichen wie Green Tech, Medizintechnik oder der Altenversorgung eröffnet der massive Bedarf der chinesischen Gesellschaft und Wirtschaft attraktive Chancen für ausländische Unternehmen. Zugleich setzt die chinesische Politik mit ihrer „Buy Chinese“-Strategie im öffentlichen Beschaffungswesen konsequent auf „Made in China“. Für viele ausländische Investoren wird es daher zunehmend lukrativ, direkt vor Ort zu produzieren, um soweiterhin Zugang zum riesigen Binnenmarkt zu behalten und von den hochdynamischen Lieferketten sowie dem Innovationsökosystem zu profitieren. Darüber hinaus sind viele globale Unternehmen gezielt in China präsent, um vom legendären „Chinese Speed“ zu lernen – der Fähigkeit, Innovationen extrem schnell zu skalieren und zu vermarkten. In Schlüsselbereichen wie Elektrofahrzeugen, digitalen Zahlungssystemen oder der Umsetzung von Smart Cities fungiert China nicht mehr als Nachzügler, sondern als Innovationsführer, von dessen Agilität und Lösungsansätzen internationale Konzerne profitieren können. Die strategische Entscheidung, in China zu investieren und zu produzieren, bleibt somit für zahlreiche internationale Unternehmen ein Schlüssel, um in einem der wichtigsten Zukunftsmärkte der Welt präsent zu sein und gleichzeitig von seiner dynamischen Innovationskultur zu lernen.

II. Rechtsgebiete

1. Aktualisierung der Negativliste für den Marktzugang

Am 24. 4. 2025 hat China eine aktualisierte Fassung der „Negativliste für den Marktzugang“ veröffentlicht und damit die Fassung aus dem Jahr 2022 abgelöst. In der Liste sind Industriesektoren aufgeführt, die für ausländische Investoren vollständig gesperrt sind oder für die es Beschränkungen beim Marktzugang gibt, beispielsweise besondere Genehmigungsvorbehalte oder Joint-Venture-Zwang. Die Zahl der verbotenen bzw. reglementierten Sektoren wurde dabei von 117 auf 106 reduziert. Alle nicht in der Liste aufgeführten Sektoren sind für ausländische Investoren grundsätzlich frei zugänglich. Neben den Erleichterungen für den Marktzugang enthält die Negativliste 2025 auch einige neue regulierte Bereiche, die zuvor nicht enthalten waren. Dies betrifft beispielsweise die Produktion bestimmter Drohnen, die E-Zigarettenindustrie oder den Online-Handel mit Medikamenten und Medizinprodukten. Insgesamt zeigt sich mit der Negativliste 2025 somit einerseits eine weitere Liberalisierung des Marktzugangs und andererseits eine fortgesetzte Regulierung in sensiblen Bereichen oder schnell wachsenden Industriesektoren.

2. Exportkontrollen

Basierend auf dem Exportkontrollgesetz (Export Control Law), dem Nationalen Sicherheitsgesetz (National Security Law) und weiteren Rechtsgrundlagen hat China Anfang des

Jahres und zuletzt am 9. 10. 2025 eine Reihe von weiteren Maßnahmen zur Ausfuhrbeschränkung von Seltenen Erden nebst Technologien und Know-how zu ihrer Verarbeitung, aber auch bei Lithiumbatterien, superharten Materialien, Magneten und auch Dual-use-Gütern erlassen. Darüber hinaus wurden extraterritoriale Bestimmungen erlassen, wonach außerhalb Chinas, aber unter Nutzung chinesischer Rohstoffe (0,1 % Wertanteil von Seltenen Erden) oder Technologie hergestellte Produkte der Exportkontrolle unterliegen. Die Maßnahmen haben einen erheblichen Einfluss auf die betreffenden Lieferketten und fordern von betroffenen Unternehmen erheblichen Aufwand für erforderliche Nachweise und Compliance. Aufgrund der Dynamik im Handelskonflikt ist derzeit kaum abzusehen, wie sich Exportkontrollen und -beschränkungen in Zukunft entwickeln werden.

3. Revision des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses hat am 27. 6. 2025 eine Novelle des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (Anti-Unfair Competition Law – AUCL) verabschiedet, die am 15. 10. 2025 in Kraft getreten ist. Es handelt sich hierbei um die dritte größere Überarbeitung des Gesetzes. Ziel der Novelle ist die Modernisierung des rechtlichen Rahmens für fairen Wettbewerb und dessen Anpassung an das sich wandelnde und weiterentwickelnde Geschäftsumfeld, insbesondere durch die zunehmende Digitalisierung. Im Vergleich zur Vorversion enthält sie eine Vielzahl von Ergänzungen, die aktuelle Herausforderungen in Bezug auf das Marktverhalten, die Durchsetzung von Vorschriften sowie die Verantwortlichkeit von Unternehmen adressieren.

Eine der wesentlichsten Änderungen der Novelle ist die ausgeweitete Definition von wettbewerbswidrigem Verhalten. So wurde der Katalog irreführender Geschäftspraktiken erweitert. Weiterhin verbietet die Novelle nunmehr auch die Annahme von Bestechungsgeldern, während die Vorversion nur die Gewährung von Bestechungsgeldern untersagte. Indem das überarbeitete Gesetz beide Seiten der Transaktion abdeckt, soll Korruption eingedämmt werden. Ergänzt wurden des Weiteren die Vorschriften zur Kopplung von Warenverkäufen mit Gewinnspielen. Ein Hauptaugenmerk der Novelle liegt auf dem Online-Handel und neuen Bestimmungen für Plattformbetreiber. So erweitert die Novelle den Katalog an verbotenen Praktiken, die den normalen Betrieb von Online-Produkten oder -Dienstleistungen, die von anderen Unternehmern rechtmäßig angeboten werden, behindern oder stören. Plattformbetreiber müssen neue Bestimmungen zum Preisdumping und einer möglichen Ausnutzung einer dominanten Stellung im Markt beachten.

Behörden erhalten durch die Novelle erweiterte Ermittlungsbefugnisse, wohingegen für Unternehmen Compliance- und Dokumentationsvorschriften verschärft wurden. Die Novelle sieht überdies eine erhebliche Erhöhung des Bußgeldrahmens bis zu 5 Mio. RMB bei Verstößen vor. In schweren Fällen kann zudem die Geschäftslizenz entzogen werden. Grundsätzlich kommen auch Eintragungen in das Sozialkreditsystem für Unternehmen (Corporate Social Credit System) in Betracht. Zudem enthält die Novelle eine neue Bestimmung für extraterritoriale wettbewerbswidrige Handlungen, wonach Handlungen, die im Ausland begangen wurden und den inländischen (chinesischen) Markt stören oder die legitimen Rechte und Interessen inländischer Unternehmen verletzen, gemäß den Bestimmungen des novellierten AUCL behandelt bzw. verfolgt werden können.

4. Revision des Geldwäschegesetzes

Zum 1. 1. 2025 ist eine Überarbeitung des Geldwäschegesetzes in Kraft getreten, welche vom Nationalen Volkskongress 8. 11. 2024 beschlossen wurde. Die Überarbeitung verstärkt die gesetzgeberischen Anstrengungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und zur Eindämmung damit verbundener Straftaten. Unter den Begriff Geldwäsche fallen demnach Handlungen, die der Verschleierung der Herkunft illegaler Einkünfte aus Straftaten wie z. B. Drogenhandel, Schmuggel oder Bestechung dienen, aber auch Transaktionen, die über Finanzinstitutionen oder durch andere Mittel wie Vermischung illegaler Erträge mit legitimen Einnahmen, Glücksspiel oder Lotterien erfolgen. Als Adressaten benennt das Gesetz vor allem Finanzinstitutionen wie Banken, Versicherungen und Wertpapierhäuser sowie Nicht-Finanzinstitutionen. Unter letzterem versteht das Gesetz unter anderem Immobiliengesellschaften, Wirtschaftsprüfer, Anwaltskanzleien als auch Edelmetall- und Edelsteinhändler. Mitwirkungspflichten können natürliche Personen und Unternehmen als Kunden genannter Institutionen treffen.

Das Gesetz schreibt den Gesetzesadressaten eine Reihe von Pflichten und Maßnahmen vor. Insbesondere wurde der Rahmen der von Finanzinstitutionen durchzuführenden Customer Due Diligence erweitert, indem Kundenidentitäten, wirtschaftlich Berechtigte als auch die jeweilige Transaktion an sich noch vertiefter geprüft werden müssen. Darüber hinaus bestehen Meldepflichten für Transaktionen, die festgelegte Schwellenwerte überschreiten (derzeit 50 000 RMB bei Bargeschäften, 200 000 RMB bei grenzüberschreitenden Transaktionen). Grundsätzlich müssen Unternehmen als auch natürliche Personen die staatlichen Namenslisten im Hinblick auf Terrorismusfinanzierung und Sanktionen beachten. Finanz- oder sonstige Dienstleistungen für gelistete Personen und Organisationen dürfen nicht erbracht werden. Eine weitere wesentliche Pflicht trifft bestimmte juristische Personen und Rechtsträger, welche bis 30. 11. 2025 verpflichtet sind, Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer bekannt zu geben und registrieren zu lassen. Bei Verstößen sieht das Gesetz Geldbußen vor. Daneben besteht die Strafbarkeit von Geldwäsche gemäß dem Strafgesetz.

5. Gesetz zur Förderung der Privatwirtschaft

Am 20. 5. 2025 ist das Gesetz zur Förderung der Privatwirtschaft (Private Economy Promotion Law) in Kraft getreten, nachdem es am 30. 4. 2025 vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses verabschiedet wurde. Obwohl private Unternehmen von größter Wichtigkeit für Chinas Wirtschaft sind – tragen sie doch mehr als 60 % zum BIP, 70 % zur technologischen Innovation und 80 % zur Beschäftigung in den städtischen Ballungsräumen bei – handelt es sich um das erste Gesetz, das sich der Entwicklung und Förderung der Privatwirtschaft widmet. Ziel des Gesetzes ist die Sicherstellung einer „gesunden und qualitativ hochwertigen“ Entwicklung der Privatwirtschaft. Seine in neun Kapitel gegliederten insgesamt 78 Art. decken Bereiche wie fairen Wettbewerb, Investitions- und Finanzierungsunterstützung, Anreize für Forschung und Entwicklung als auch einen besseren Rechtsschutz ab. Einer der wesentlichsten Punkte des Gesetzes betrifft den Marktzugang. So wird durch das Gesetz eine einheitliche nationale „Negativliste

für den Marktzugang“ eingeführt, wonach Privatunternehmen grundsätzlich zuzulassen sind, es sei denn, der konkrete Industriesektor ist in der Liste als beschränkt oder verboten aufgeführt. Hierdurch soll sichergestellt werden, das Privatunternehmen weitestgehend fair mit Staatsunternehmen konkurrieren können.

6. Energiegesetz

Ebenfalls zum 1. 1. 2025 ist das am 8. 11. 2024 verabschiedete neue Energiegesetz in Kraft getreten. Das Gesetz behandelt insbesondere die nationale Energiesicherheit, die Entwicklung und Koordinierung des Energiesektors, aber auch die Nachhaltigkeit der Energieerzeugung, vor allem durch die Förderung der Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien und die Reduzierung fossiler Energien beim Energieverbrauch. Das Gesetz ergänzt im Energiebereich bereits bestehende Gesetze wie das Elektrizitätsgesetz, das Gesetz über erneuerbare Energien und das Energieeinsparungsgesetz.

Mit dem Gesetz wird ein Mindestanteil an erneuerbaren Energien am Energieverbrauch sowie deren Vorrang vor fossilen Energieträgern festgeschrieben. Für fossile Energieträger sieht das Gesetz eine Reihe von Vorschriften zu einer rationellen, sauberen und effizienten Nutzung vor. Die weitere Nutzung solcher Energieträger dient insbesondere einer zuverlässigen und stabilen Energieversorgung. Gleichzeitig sieht das Gesetz die weitere Förderung und den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien vor, welche nach dem Gesetz Wasserkraft, Windkraft, Solarenergie, Biomasse, Geothermie, Meeresenergie und auch Wasserstoff umfassen. Weitere Schwerpunkte des Gesetzes sind die Optimierung des Stromnetzes und damit eine Verbesserung der Fähigkeiten des Netzes zur Einspeisung, Verteilung und Regulierung erneuerbarer Energien, die Förderung des Absatzes durch ein Zertifizierungssystem für grünen Strom als auch die Förderung von energiesparenden Maßnahmen. Das Gesetz sieht zudem staatliche Unterstützung für Wirtschaftssubjekte vor, die in die Entwicklung und Nutzung von Energie, den Bau von Energieinfrastruktur sowie die Entwicklung des Energiemarktes investieren möchten.

7. Standard zur Definition „einheimischer Produkte“ bei öffentlichen Ausschreibungen

Am 28. 09. 2025 hat die chinesische Regierung eine Mitteilung zur Umsetzung der Standards für „inländische Produkte“ (Notice on Implementing Domestic Product Standards and Related Policies in Government Procurement) veröffentlicht, die am 1. 1. 2026 in Kraft treten wird. Ziel ist die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen einschließlich ausländisch investierter Unternehmen und das Verbot diskriminierender Praktiken. Danach wird Produkten, die den Standard als „einheimisches Produkt“ erfüllen, ein Preisnachlass von 20 % gewährt, wenn sowohl ausländische als auch einheimische Produkte an einer Ausschreibung teilnehmen. Um den Standard als einheimisches Produkt zu erfüllen, müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein: das Produkt muss in China hergestellt oder eine wesentliche Transformation, die zu einem neuen Produkt mit anderem Namen und Verwendungszweck führen, erfahren haben. Für das Produkt muss eine lokale Wertschöpfungskette bestehen, das heißt ein bestimmter Anteil der Komponenten muss in China hergestellt worden sein und einen bestimmten Anteil an den Kosten erreichen, wobei die Schwellenwerte allerdings erst innerhalb der nächsten fünf Jahre festgelegt werden. Das dritte Kriterium betrifft Schlüsselkomponenten und -prozesse, wonach bestimmte wichtige Komponenten aus China stammen oder kritische Fertigungsprozesse in China durchgeführt werden müssen. Die entsprechenden Anforderungen werden innerhalb der nächsten drei bis fünf Jahre näher spezifiziert.

8. Steuergesetzgebung

Im Hinblick auf die rasante Entwicklung Chinas in der letzten Dekade haben am 28. 3. 2025 das Finanzministerium gemeinsam mit der staatlichen Steuerverwaltung einen „Entwurf zur Änderung des Steuererhebungs- und -verwaltungsgesetzes der Volksrepublik China“ zur öffentlichen Stellungnahme veröffentlicht. Es handelt sich hierbei um den ersten Entwurf für Änderungen des Gesetzes seit der letzten Überarbeitung im Jahr 2015. Der Fokus liegt insbesondere auf Reformen der Steuerverwaltung für eine höhere Effizienz. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem Einsatz von Informationstechnologie und Big Data. Die Frist für öffentliche Stellungnahmen endete am 27. 4. 2025. Allerdings ist bis zum Datum der Erstellung dieses Länderreports noch keine finale Fassung des Änderungsentwurfs veröffentlicht worden. Danach ist mit einer Beschlussfassung und einem Inkrafttreten der Gesetzesänderungen wohl erst im nächsten Jahr zu rechnen.

Am 25. 12. 2024 verabschiedete der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses das Mehrwertsteuergesetz. Es wird zum 1. 1. 206 in Kraft treten und ersetzt die bisherigen vorläufigen Vorschriften Chinas zur Mehrwertsteuer, welche gleichzeitig aufgehoben werden. Das neue Gesetz übernimmt in weiten Teilen bisherige Regelungen, enthält aber auch substantielle Neuerungen zu einzelnen Themen wie beispielsweise Anpassungen bei steuerpflichtigen Umsätzen, bei der Definition inländischer steuerpflichtiger Umsätze sowie nicht steuerpflichtiger Posten oder auch beim Vorsteuerabzug. Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen Mehrwertsteuergesetzes wurde zudem am 11. 8. 2025 der Entwurf für Durchführungsbestimmungen zur öffentlichen Stellungnahme veröffentlicht. Die Stellungnahmefrist endete am 11. 9. 2025. Die finale Fassung der Durchführungsbestimmungen ist allerdings noch nicht veröffentlicht. Mit dem endgültigen Wortlaut und ihrem Inkrafttreten ist ebenfalls zum 1. 1. 2026 zu rechnen, um einen reibungslosen Übergang zur Anwendung des neuen Mehrwertsteuergesetzes zu gewährleisten.

Zum 20. 7. 2025 gab es zudem Änderungen bei der Verbrauchssteuer (Consumption Tax). Die Verbrauchssteuer wird insbesondere auf Luxusgüter oder auf Güter erhoben, die potentielle Auswirkungen auf die Gesellschaft (z. B. Gesundheit) oder ökologische Auswirkungen haben (z. B. Alkohol, Tabak). Die jetzt erfolgten Änderungen betreffen den Fahrzeugmarkt, indem der Schwellenwert für die Erhebung der Verbrauchssteuer für Luxusfahrzeuge von 1,3 Mio. RMB netto auf 900 000 RMB netto gesenkt wurde. Dies betrifft Luxusfahrzeug mit Antrieben aller Art, also auch reine Elektrofahrzeuge. Von der Senkung des Schwellenwerts dürften insbesondere einheimische Fahrzeughersteller profitieren, während sie sich negativ auf etablierte Luxusfahrzeughersteller auswirken dürfte.

9. Durchführungsbestimmungen zum Gesetz gegen ausländische Sanktionen

Am 23. 3. 2025 veröffentlichte der Staatsrat Chinas Durchführungsbestimmungen zum Gesetz gegen ausländische

Sanktionen. Die Bestimmungen dienen der weiteren Präzisierung des Rechtsrahmens für Gegenmaßnahmen gegen ausländische Sanktionen und benennen hierbei auch konkrete Einzelmaßnahmen wie das Einfrieren von Vermögenswerten (Geld, Sachwerte, Geistiges Eigentum usw.), das Verbot oder die Einschränkung von Transaktionen (z. B. im Handel) als auch Verbote bei Investitionen, dem Export diverser Güter und grenzüberschreitender Datentransfers. Darüber hinaus sehen die Bestimmungen ein Klagerecht für chinesische Einzelpersonen und Organisationen vor chinesischen Gerichten gegen ausländische Einzelpersonen und Organisationen vor, wenn letztere bei der Umsetzung und Durchführung ausländischer Sanktionen mitwirken, wenn diese Maßnahmen als Diskriminierung chinesischer Staatsbürger oder Organisationen, als Einmischung in die inneren Angelegenheiten Chinas oder als Unterstützung von Handlungen angesehen werden, die die Souveränität, Sicherheit oder Entwicklungsinteressen Chinas unter Verstoß gegen das Völkerrecht oder die Grundprinzipien der internationalen Beziehungen gefährden. Dies gilt auch dann, wenn diese Handlungen im Ausland in Übereinstimmung mit lokalem Recht durchgeführt werden.

10. Auslegungsbestimmungen des Obersten Volksgerichts zu arbeitsrechtlichen Streitigkeiten

Am 1. 8. 2025 hat Chinas höchstes Gericht, das Oberste Volksgericht, neue Auslegungsbestimmungen zu arbeitsrechtlichen Streitigkeiten (Auslegungsbestimmung II – „Judicial Interpretation II on the Application of Law in Labor Dispute Cases“) veröffentlicht, die am 1. 9. 2025 in Kraft getreten sind. Die Auslegungsbestimmung II stellt eine bedeutende Entwicklung im Arbeitsrecht Chinas dar. Sie ist eine Reaktion auf die jüngsten Entwicklungen in der Beschäftigungspraxis, befasst sich mit praktischen Herausforderungen in Arbeitsrechtsstreitigkeiten und zielt darauf ab, regional unterschiedliche Praktiken in China zu harmonisieren.

Die Auslegungsbestimmung II führt dabei einheitliche Standards für bislang umstrittene und unterschiedlich gehandhabte Bereiche wie Wettbewerbsverbote, Sozialversicherungspflicht und unklare Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnisse ein. Darüber hinaus schafft sie Klarheit, wann ein Arbeitsvertrag als unbefristet abgeschlossen gilt und beseitigt so frühere Unklarheiten, aber auch verschiedene angewandte Methoden der Befristung. Eines der umstrittensten Themen in der Vergangenheit betraf die Sozialversicherung. Die Auslegungsbestimmung II stellt insoweit klar, dass jede Vereinbarung zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer, keine Beiträge zu zahlen oder diese nur teilweise zu zahlen, ungültig ist. Weiterhin beinhaltet die Auslegungsbestimmung II auch Änderungen in Bezug auf Entlassungen und arbeitsrechtliche Streitigkeiten. Diese betreffen beispielsweise die Fortzahlung des Arbeitsentgelts, die Wiedereinstellung, die Verjährungsfrist und die mögliche Haftung für Mehrfachbeschäftigungen.

III. Wirtschaftliche Bewertung

China sieht sich weiterhin mit einer Vielzahl von Herausforderungen, sowohl intern als auch extern, konfrontiert. Darüber hinaus ist Chinas Recht weiterhin stark fragmentiert. Im Gesetzgebungsprozess zeigen sich daher mehrere Tendenzen: die Stärkung der Binnenwirtschaft und ihr weiterer Schutz, um weniger möglichen Turbulenzen im Außenhandel durch politische Maßnahmen ausgesetzt zu sein, aber auch der Erlass von Gesetzen, die einen Rahmen für bislang bestehende Einzelgesetze und Regelungen bilden, um die Rechtskonsolidierung voranzutreiben und Lücken zu schließen. Darüber hinaus wird China weiterhin Maßnahmen ergreifen, um negative Auswirkungen des Handelskonflikts mit den USA abzufedern.

Weiterhin arbeitet China derzeit am nächsten Fünfjahresplan für die Periode 2026 bis 2030. Schwerpunkte des neuen Plans werden dabei insbesondere auf Innovation, integratives Wachstum und die Widerstandsfähigkeit des Binnenmarktes gelegt, wobei die Realwirtschaft die Grundlage bildet. Der Schwerpunkt soll dabei weiterhin auf der industriellen Entwicklung durch die Transformation und Modernisierung traditioneller Industrien und der aktiven Entwicklung neuer Industrien liegen. Dies zeigt einen deutlichen Unterschied zu anderen Ländern auf, in denen der Industriesektor mehr und mehr durch den Dienstleistungssektor verdrängt wird.

Zur Stärkung der Binnennachfrage und auch im Hinblick auf die fortdauernde Immobilienkrise und die alarmierenden Zahlen bezüglich der demographischen Entwicklung hat China diverse Programme und Subventionen aufgelegt. Dies beinhaltet unter anderem Zuschüsse für öffentliche Gesundheitsdienste, zur Krankenversicherung, die Anhebung der Mindestrente, Zuschüsse für Kinder als auch die landesweite Bereitstellung von Kinderbetreuung (Lockerung der strengen Wohnsitzregelungen). Daneben bestanden und bestehen verschiedenste Trade-in-Programme, um den Konsum anzuregen.

Für ausländisch investierte Unternehmen bleibt die Situation weiterhin volatil. Der Trend der vergangenen Jahre zur Lokalisierung und Diversifizierung hält weiter an, um vor allem politische Risiken zu mindern. Daneben bewegen sich die Unternehmen in einem Spannungsfeld zwischen verschärften internen (chinesischen) Compliance-Vorgaben und andererseits europäischer und landesspezifischer Vorgaben.

Sebastian Wiendieck
Rechtsanwalt, Partner und Leiter der Rechtsberatung von Rödl & Partner in China. Er berät deutsche und internationale Unternehmen branchenübergreifend bei deren Aktivitäten in China, insbesondere im Bereich M&A. Vor seiner Tätigkeit bei Rödl & Partner war er bei zwei internationalen Kanzleien in Frankfurt bzw. in Hongkong als Prozessanwalt mit der Spezialisierung auf Post-M&A Schiedsverfahren tätig.

Peter Stark
Rechtsanwalt, Legal Consultant bei Rödl & Partner in Shanghai. Er berät deutsche und internationale Unternehmen bei deren Aktivitäten in China, insbesondere im Handels- und Gesellschaftsrecht.